

# JEHOVAS ZEUGEN

IN DEUTSCHLAND · K.D.Ö.R., BERLIN

ZWEIGBÜRO: AM STEINFELS, 65618 SELTERS (TAUNUS) · TELEFON: 06483 41-0  
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS

SCM:SSM 13. Dezember 2010

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

## **Religionsunterricht an Schulen**

Liebe Brüder,

wir beziehen uns hiermit auf unseren Brief an alle Ältestenschaften SCI:SSI vom 23. November 2004, in dem wir erklärt haben, dass der freiwillige Besuch des konfessionellen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen eine Verletzung des Grundsatzes aus Offenbarung 18:4 darstellt. Es freut uns, dass viele Eltern diese Hinweise dankbar aufgenommen und für ihre Kinder eine weise Entscheidung getroffen haben (Psalm 101:2).

Beachtet bitte, dass der oben erwähnte Brief weiterhin gültig ist. Ergänzend geben wir dazu noch einige Hinweise, die euch helfen mögen, aufkommende Fragen zu beantworten. Diese könnt ihr bei Bedarf mit den betroffenen Eltern besprechen (Epheser 4:11-14).

Da eine öffentliche Schule auf religiösem Gebiet immer neutral sein muss, darf sie nichts tun, was einen Schüler von der Abmeldung oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht abhalten könnte. Das gilt auch, wenn einige Schulen einen sogenannten „ökumenischen“ Religionsunterricht oder einen „Religionsunterricht für alle“ anbieten. Daher darf an öffentlichen Schulen in Deutschland kein Kind gezwungen werden, am Religionsunterricht der Schule teilzunehmen. Die Schule darf keinerlei Maßnahmen treffen, ja nicht einmal irgendwelche Äußerungen machen, die die Nichtteilnahme am Religionsunterricht erschweren würden.

Hin und wieder wurde behauptet, Kinder, die vom Religionsunterricht abgemeldet wurden, müssten dennoch aus Aufsichtsgründen während des Religionsunterrichts in der Klasse bleiben. Das ist unzutreffend und rechtlich nicht erforderlich. Findet der Religionsunterricht in Randstunden statt, so haben die Kinder frei. In allen anderen Fällen ist die Schule verpflichtet, die Kinder in einer anderen Klasse, in der kein Religionsunterricht stattfindet, oder anderswo zu beaufsichtigen.

Sollte es Schwierigkeiten mit einer Befreiung vom Religionsunterricht geben, können sich Eltern diesbezüglich über die Ältesten an die Rechtsabteilung des Zweigbüros wenden. Das gilt auch, wenn irgendwelche Bescheinigungen für die Schule benötigt werden.

Bei eurem Bemühen, Jehova in seiner Fürsorge für seine Schafe nachzuahmen und ihnen die Hilfe und den Schutz liebevoller Aufseher zu erweisen, wünschen wir euch den Segen des Höchsten (Hesekiel 34:11-16). Seid sehr herzlich begrüßt.

Eure Brüder

*Jehovas Zeugen*

ZWEIGBÜRO DEUTSCHLAND